

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Willebadessen
vom 20.12.1975
16. Änderung vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Willebadessen und der Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Willebadessen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

§ 2
Gesamtschuldner

Zur Zahlung der festgesetzten Gebühren ist verpflichtet, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung nach der Friedhofssatzung der Stadt Willebadessen beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind Grabnutzungsgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.

Die Stadt Willebadessen kann die Benutzung des Friedhofs oder der Einrichtungen untersagen oder Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr weder entrichtet worden noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können auf Antrag zur Vermeidung von Härten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften beigetrieben werden.

§ 6 Gebühren

A. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und die Aufbewahrung von Leichnamen

1. Gebühr für die Benutzung der städt. Friedhofskapellen einschließlich Vorplatz für eine Trauerfeier 219,00 €

- | | | |
|----|---|---------|
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Kammer zur Leichenaufbewahrung pro Tag | 40,00 € |
|----|---|---------|

B. Gebühren für die Bestattung von Leichnamen (Grabbereitung)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | für die Sargbestattung | |
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 227,00 € |
| 1.2 | für Totgeburten | 227,00 € |
| 1.3 | für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 384,00 € |
| 2. | für Urnenbeisetzungen | |
| 1.4 | für eine Urnenbeisetzung in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab | 149,00 € |
| 1.5 | für Beisetzungen in einer Urnenstele | 117,00 € |

Für Bestattungen an einem Sonnabend erhöht sich der jeweilige Gebührensatz um den jeweils geltenden Personalkostenzuschlag.

C. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Gebühren für Reihengrabstätten | |
| 1.1 | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.252,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene vom 6. Lebensjahr an | 1.391,00 € |
| 1.3 | Gebühren für anonyme Reihengrabstätten | 1.530,00 € |
| 1.4 | Gebühren für Reihengrabstätten als Rasengrab (ohne Gestaltung) | 1.808,00 € |
| 2. | Gebühren für Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | für 2 Stellen | 1.947,00 € |
| 2.2 | für 3 Stellen | 2.087,00 € |
| 2.3 | für 4 Stellen | 2.226,00 € |
| 2.4 | für 5 Stellen | 2.365,00 € |
| 2.5 | für 6 Stellen | 2.504,00 € |

3	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten. Wenn bei einer Bestattung zur Wahrung der Ruhezeit die Nutzungszeit der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlenden Jahre die jeweilige Nutzungsgebühr für alle Grabstellen entrichtet werden; eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich. Pro Jahr	
3.1	für 2 Stellen	64,00 €
3.2	für 3 Stellen	69,00 €
3.3	für 4 Stellen	74,00 €
3.4	für 5 Stellen	78,00 €
3.5	für 6 Stellen	83,00 €
4.	Gebühren für Urnengrabstätten	
4.1	Gebühren für Urnenreihengrabstätten	649,00 €
4.2	Gebühren für Urnenwahlgrabstätten (2 Stellen)	927,00 €
4.3	Gebühren für anonyme Urnengrabstätten	556,00 €
4.4	Gebühren für Urnenbaumgrabstätten	1.205,00 €
4.5	Gebühren für Urnenbaumgrabstätten (2 Stellen)	1.298,00 €
4.5	Gebühren für eine Grabstätte in der Urnenstele	1.391,00 €
5.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten pro Stelle	
5.1	Urnwahlgrabstätte (2 Stellen)	46,00 €
5.2	Urnbaumgrabstätte	60,00 €
5.3	Urnbaumgrabstätte (2 Stellen)	64,00 €

D. Verwaltungsgebühren

1. für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen 71,00 €

E. Gebühren für Grabpflege bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr

1. für Sarggräber 336,00 €
2. für Urnengräber 195,00 €

Alle Leistungen, die von der Friedhofsverwaltung erbracht werden, für die jedoch kein separater Gebührensatz gemäß dieser Satzung existiert, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die 15. Änderungssatzung vom 13.05.2016 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 15.12.2023

Norbert Hofnagel
Bürgermeister